



HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufeanerkennungsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 22. August 2025 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. August 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur vertreten.

WKA

**Vorblatt
zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

betreffend

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufeanerkennungsgesetzes

A. Problem

Im Rahmen der Regierungsanhörung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sozialberufeanerkennungsgesetzes wurden verschiedene Anregungen vorgebracht. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung für Absolventinnen und Absolventen „vergleichbarer Studiengänge“ im Bereich der Sozialen Arbeit, die Festsetzung der Mindestdauer des Anerkennungspraktikums auf 100 Tage, die Ergänzung der für die staatliche Anerkennung erforderlichen Kompetenzen um den Kinderschutz und die Forderung nach Wiedereinführung der persönlichen Eignung als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, verbunden mit der Möglichkeit der Aberkennung bei Wegfall der persönlichen Eignung.

B. Lösung

Die Regelung zu den „vergleichbaren Studiengängen“ wurde aus Klarstellungsgründen um eine Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit ergänzt. Da es sich bei den 100 Tagen nur um eine Mindestdauer handelt, können die Hochschulen auch weiterhin längere Anerkennungsphasen vorsehen. Aus Klarstellungsgründen wurde die erforderliche Mindestzahl von 800 Stunden ergänzt. Konkretisierungen im Bereich des Kinderschutzes obliegen den Hochschulen. Die kontinuierliche Prüfung der persönlichen Eignung liegt im Zuständigkeitsbereich des Arbeitgebers.

C. Befristung

Sieben Jahre

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Ausgaben in entsprechender Höhe sowie Steigerungen gemäß Hochschulpakt und Kosten-Leistungsrechnung

Keine

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialberufeserkennungsgesetzes*)

Vom

Artikel 1

Das Sozialberufeserkennungsgesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 614), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „sozialen Arbeit“ die Wörter „oder einem vergleichbaren Studiengang der dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung entspricht“ und nach der Angabe „(GVBl. S. 931)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56),“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „einjährigen“ durch die Wörter „mindestens 100-tägigen“ ersetzt und nach dem Wort „Vollzeittätigkeit“ die Angabe „(800 Stunden)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Landesebene“ die Wörter „sowie des Kinderschutzes“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit die Praxisphase vollständig nach Abschluss des Studiums durchgeführt wird, können für diese Punkte in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand unter Berücksichtigung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben werden. Hierbei ist höchstens der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannte Mindestumfang der Praxisphase berücksichtigungsfähig.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird die Angabe „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ durch die Angabe „17. November 2022 (GVBl. S. 641)“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Hochschulen regeln das Nähere zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen durch Satzung.“

4. § 9 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 10 wird § 9 und in Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2032“ ersetzt.

* Ändert FFN 70-265

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 4 und 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Sozialberufeanerkennungsgesetz ist vor dem turnusmäßigen Außerkrafttreten evaluiert worden. Einen Schwerpunkt der Regelung bildete die Frage, ob und inwieweit die Durchführung 100-tägiger studienintegrierter Praxisphasen, die bislang nur im Rahmen der Erprobungsklausel nach § 9 Abs. 2 möglich war, in ein Regelmodell überführt werden kann.

Im Rahmen der Evaluation hat sich zudem die Notwendigkeit weiterer Detailmodifikationen des Gesetzes ergeben. Diese betreffen neben redaktionellen Korrekturen die Vergabe von ECTS-Punkten für nachlaufende Praxisphasen und die Nennung des Kinderschutzes als Kompetenzfeld.

B. Im Einzelnen

Zu 1. a):

Die Hochschulen gestalten die Studiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit eigenständig aus und benennen diese. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung von inhaltlichen Kriterien und nicht von der Bezeichnung des Studiengangs abhängt und die Anforderungen des einschlägigen Qualifikationsrahmens hierbei zu Grunde zu legen sind. Klargestellt wird, dass der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit die inhaltliche Richtschnur bildet. Die Verweisänderung ist redaktioneller Natur.

Zu 1. b):

Das Sozialberufeanerkennungsgesetz sieht in der derzeit geltenden Fassung eine einjährige Praxisphase als Regelfall vor; eine kürzere Anerkennungsphase, die mindestens 100 Tage umfassen muss, ist lediglich auf der Grundlage der Erprobungsklausel des § 9 Abs. 2 möglich.

Die einschlägigen Positionierungen des Fachbereichstags Soziale Arbeit sehen bereits seit 2014 eine mindestens 100-tägige Praxisphase als Mindestvoraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter vor. Die Hochschulen in Hessen haben in großem Umfang von der Erprobungsklausel Gebrauch gemacht und bieten eine mindestens 100-tägige studienintegrierte Praxisphase seit Jahren erfolgreich an. Auch bundesweit dominiert dieses Modell.

Die hessischen Hochschulen haben die nach § 9 Abs. 2 Sozialberufeanerkennungsgesetz vorgesehene Evaluation unter externer Beteiligung und Einbeziehung der verschiedenen Stakeholder abgeschlossen. Im Ergebnis wurde durchweg festgestellt, dass sich

dieses Modell bewährt hat und vor allem auch die Absolventinnen und Absolventen ein hinreichendes Kompetenzniveau erreichen.

Aus diesem Grund soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, eine mindestens 100-tägige Anerkennungsphase als Regelmodell einzuführen. Hierbei bleibt es den Hochschulen jedoch unbenommen, eine längere Anerkennungsphase vorzusehen, so dass keine Hochschule durch die vorgesehene Regelung zu Änderungen in ihrem Studiengangskonzept verpflichtet ist.

Zu 1. c):

Der Kinderschutz ist eines der in der Praxis der Sozialen Arbeit außerordentlich wichtigen Gebiete, dem sich die hessische Landesregierung in besonderer Weise widmet. Vor diesem Hintergrund wird der Kinderschutz explizit als ein Kompetenzfeld in das Gesetz aufgenommen.

Seit dem 28. Oktober 2018 sind Kinderrechte in der Verfassung von Hessen verankert. Zum Schutz des Kindeswohls ist für Fachkräfte die Fähigkeit des Erkennens von Gefährdungslagen, wie z.B. Vernachlässigung oder Gewalt in verschiedensten Formen, eine wesentliche Voraussetzung.

Zu 2.:

Die Flexibilität der Hochschulen bei der Ausgestaltung der Anerkennungsphase bringt es mit sich, dass bislang dem Studium nachlaufende Anerkennungsphasen nicht mit ECTS-Punkten versehen werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Absolventinnen und Absolventen einer nachlaufenden Praxisphase weniger ECTS-Punkte erhalten, als diejenigen, die eine studienintegrierte Praxisphase absolviert haben. Dies obwohl die Praxisphase denselben rechtlichen Rahmenbedingungen folgt und auch von der Hochschule begleitet wird. Hiermit sind in der Folge Ungleichheiten beim Zugang zu Master-Studiengängen verbunden. Aus diesem Grund ist nunmehr vorgesehen, dass auch eine nachlaufende Praxisphase im gesetzlichen Mindestumfang mit ECTS-Punkten versehen werden kann. Es obliegt den Hochschulen, dies in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Zu 3.:

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
- b) Wird im Anerkennungsverfahren nicht unmittelbar eine Gleichwertigkeit zwischen einem ausländischen Hochschulabschluss und einem deutschen festgestellt, können in der Regel wesentliche Unterschiede durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Ausgleichsmaßnahmen können z.B. der Besuch von Lehrveranstaltungen als auch eine begleitete Praxisphase mit anschließendem Kolloquium sein. Die Hochschulen sind im Anerkennungsverfahren der Sozialberufe maßgebliche Anlaufstelle zum Absolvieren dieser Maßnahmen. Mit der Änderung des § 6 soll den Hochschulen ermöglicht werden, die Durchführung und Begleitung der Ausgleichsmaßnahmen in ihren Satzungen zu regeln.

Zu 4.:

Die bislang in § 9 enthaltene Übergangsregelung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Ein Bedarf für die Erprobungsklausel besteht nicht mehr, da die 100-tägige Praxisphase nunmehr als ein Regelmodell vorgesehen ist.

Zu 5.:

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2; 2023 S. 78) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Das Sozialberufeanerkennungsgesetz tritt infolge seiner Befristung mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Rechtsvorschrift ist jedoch weiterhin erforderlich. Die Geltungsdauer des Sozialberufeanerkennungsgesetzes wird mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert. In Umsetzung des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling wird die Geltungsdauer des Sozialberufeanerkennungsgesetzes um sieben Jahre bis zum 31. Dezember 2032 verlängert.

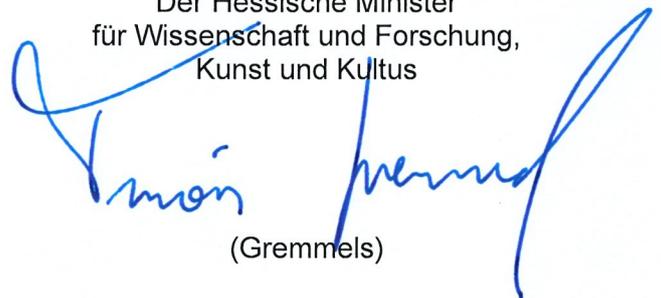
Wiesbaden, den

10.8.25

Der Hessische Ministerpräsident


(Rhein)

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultus


(Gremmels)